

### 3. Beilage zu No. 27. des Wochenblattes für Wilsdruff etc.

#### Vaterländisches.

Wilsdruff. Wir machen heute auch an dieser Stelle noch besonders auf den nächsten Dienstag, den 5. April zwischen Pötschappel-Wilsdruff verkehrenden Extrazug aufmerksam. Im Anschluß an den 11 Uhr 15 Minuten Abends von Dresden abgehenden Personenzug findet die Abfahrt von Pötschappel 11 Uhr 40 Minuten Abends statt, Ankunft in Wilsdruff 12 Uhr 24 Minuten früh. Zur Benutzung desselben, welcher an allen Verkehrsstellen der Linie hält, berechtigen die gewöhnlichen Fahrkarten.

Wir erinnern auch an dieser Stelle daran, daß mit nächstem Sonntag die Prüfungen in unseren Bürgerschulen beginnen. Eine Ehrensache muß es für jeden Meister sowie Vordherren, wie nicht minder für alle Eltern und Erzieher sein, diese Prüfungen zu besuchen, einmal um sich über die im Schuljahre gemachten Fortschritte der ihrigen zu überzeugen, zum andern durch den Besuch das Lehrerkollegium zu beehren.

Unsere Anregung in voriger Nummer unseres Blattes bezüglich einer Bismarckfeier in unserer Stadt ist doch nicht ganz unberücksichtigt geblieben. Ein Inserat in heutiger Nr. ladet dazu in die „Schänke zur alten Post“ ein.

(Frachtbrief-Formulare betr.) Zur Beantwortung etwaiger Anfragen von Güterversendern wird bemerkt, daß über den Zeitpunkt der bevorstehenden Einführung eines neuen Verkehrsreglements und mit dieser eines anderweiten Frachtbrief-Formulars, Näheres noch nicht bekannt ist, daß aber die Einführung zum 1. April d. J. jedenfalls nicht zu erwarten steht. Es ist jedoch, da die Einführung noch im Laufe dieses Jahres nicht ausgeschlossen erscheint, denjenigen Firmen, die ihre Frachtbriefe mit besonderem Ausdruck herstellen lassen, anheim zu geben, von Anfertigung größeren Vorrathes abzusehen.

Ein Extrazug mit den bekannten ermäßigten Preisen wird auch zum diesjährigen Osterfeste von Dresden nach Berlin gehen, und zwar wird derselbe am Osterjonnabend Nachmittags von Dresden abgelassen werden.

Da in nächster Zeit nach erfolgter Konfirmation viele Knaben in ein Lehrverhältnis treten und die für dieses bestehende Vorschriften der Reichsgewerbeordnung vielfach unbeachtet bleiben, was für den Lehrmeister bezw. für die Eltern des Lehrlings von nachtheiligen Folgen begleitet ist, so sei darauf hingewiesen, daß, wenn der Lehrvertrag nicht schriftlich geschlossen wird, dem Lehrmeister kein Recht auf Zurückführung des das Lehrverhältnis willkürlich aufgebenden Lehrlings, sowie auf Entschädigungsanspruches zusteht. Uebrigens kann auch bei dem Vorhandensein eines schriftlichen Vertrages, wenn eine längere Zeit nicht vereinbart ist, während der ersten 4 Wochen der Lehrzeit das Lehrverhältnis durch einseitigen Rücktritt aufgelöst werden. Eine Vereinbarung, wonach diese Probezeit länger als 3 Monate beträgt, ist nichtig. Will der Lehrling, wie dies

öfter geschieht, dasselbe Gewerbe bei einem anderen Meister weiter lernen, so darf dies ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn erst 9 Monate nach Ablauf des ersten Lehrverhältnisses geschehen. Der Antrag auf Zurückführung eines aus der Lehre getretenen Lehrlings ist nur zulässig, wenn er binnen einer Woche nach dem Austritte des Lehrlings gestellt ist.

Das Ministerium des Innern erläßt eine Verordnung, das Betäuben der Schlachthiere betreffend. Darin wird zur thunlichsten Abschneidung von Quälereien der Thiere beim Schlachten Folgendes verordnet: 1) Beim Schlachten aller Thiere, mit Ausnahme des Federviehs, muß der Blutentziehung die Betäubung vorausgehen. Ausgenommen bleiben die wegen Unglücksfällen und plötzlicher Erkrankung nothwendig werdenden Nothschlachtungen, sobald sich die Betäubung nach den thatsächlichen Verhältnissen nicht ausführen läßt. 2) Beim Rinde soll die Betäubung unter Benutzung der Schlachtmaste ausgeführt werden, soweit nicht beim Jungvieh die ungenügende Entwicklung des Schädels eine Ausnahme erfordert. 3) Bezüglich der Betäubung der Schweine, Kälber und Schafe durch Stier- oder Gemischschlag wird den Schlachtern die Auswahl der Betäubungsapparate überlassen, doch werden als solche die Holzkeule für Kälber, der Bohlenapparat für Schweine und der Schlagbolzenhammer oder ein stumpfer Keilhammer für Schafe empfohlen. 4) Alle Schlachtungen, mit Ausnahme nicht aufziehender Nothschlachtungen, dürfen unter Verantwortlichkeit des Schlächters nur von des Schlachtens durchaus kundigen Personen, oder doch nur unter deren Aufsicht und Mithilfe, niemals aber allein von Lehrlingen ausgeführt werden. 5) Alles Schlachten hat in geschlossenen, dem Publikum nicht zugänglichen Räumen stattzufinden. Nur wo solche nicht in genügender Weise zur Verfügung stehen, darf das nichtgewerbmäßige Schlachten im Freien geschehen, ist aber auch dann derart vorzunehmen, daß es nicht von öffentlichen Straßen, Plätzen oder Wegen aus zu sehen ist. Beim gewerbmäßigen Schlachten ist die Anwesenheit von Personen unter 18 Jahren, mit Ausnahme der Fleischerlehrlinge und Gehilfen, verboten. 6) Zuwiderhandlungen gegen vorstehende, mit dem 1. Oktober dieses Jahres in Wirksamkeit tretende Bestimmungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haftstrafe geahndet. 7) Die Ortsbehörden haben die Schlächter auf die bevorstehenden Bestimmungen und darauf aufmerksam zu machen, daß sie auf den Schlachthöfen Gelegenheit haben, die verschiedenen Betäubungsarten und Betäubungsinstrumente kennen zu lernen.

Die Haushaltungsschule in Rosßwein, welche am Mai vorigen Jahres eingeweiht wurde und bereits am folgenden Tage ihre Thätigkeit begann, hat ihr Probejahr gut bestanden. Es wurden im ganzen 48 Mädchen im Kochen und den damit zusammenhängenden Geschäften der Küche unterwiesen, Dienstags die eine Hälfte und Freitags die andere. Die 24 Mädchen

sind in 6 Gruppen zu je 4 vertheilt und die Arbeitsordnung fordert für jedes dieser vier Mädchen an jedem Tage eine bestimmte Arbeit; durch regelmäßigen Wechsel der Beschäftigungen lernen die Mädchen sowohl die Beforgung des Herdes, als die Zubereitung der Speisen, das Aufwaschen, Scheuern etc. Der Unterricht knüpft an das Tagesgericht an. Sparsam und doch gut und kräftig ein Mittagmahl zu 50 Pf. herzustellen, das ist der Grundsatz gewesen, von dem fast nie abgewichen worden ist. Die Speisen wurden stets zum gekauft, so daß sich die Haushaltungsschule vollständig selbst erhalten hat. Abordnungen, welche die Haushaltungsschule in Angenstehen nahmen, erschienen aus Mittweida, Plauen, Dresden und Böbtau-Dresden.

Dem Chemnitzer Landgericht wurde der Strumpfwirker Julius Eduard Borth aus Brünlos, der seinen 12-jährigen Sohn unter Drohungen gegen den Lehrer selbst aus dem Schulzimmer, wo der Knabe strafweise nachsitzen mußte, holte, wegen verführerischer Nöthigung und Uebertretung des Volksschulgesetzes zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt.

Von schwerem Unglück wurde am 23. d. M. die Familie des Bahnarbeiters Bernhard in Lange n. h. bei Werdau heimgesucht. Dem 4-jährigen Knaben B. wurde von einem Altersgenossen beim Spielen mit einem Beil der Zeigefinger der linken Hand abgebacht. Die bestürzte Mutter lud den schwerverletzten Knaben auf einen Kinderwagen und eilte in größter Hast zum Arzt nach dem  $\frac{1}{2}$  Stunden entfernten Grimnitzbau. Leider sollte die Frau ihr Ziel nicht erreichen. Die plötzliche Aufregung und der eilige Lauf hatten für die bebauerne werthe Mutter einen Herzschlag zur Folge; nahe ihrem Ziele sank sie zu Boden und war nach kurzer Zeit eine Leiche. Der blutende Knabe wurde von einem Geschirre nach der Wohnung des Vaters zurückgebracht und nach wenigen Stunden langte auch die Leiche der Gattin dort an.

Die städtischen Kollegien in Glaucha u. beschäftigen sich in ihren letzten Sitzungen mit einer Angelegenheit, die für alle Kreise von größter Wichtigkeit ist. Es handelte sich um Heranziehung von Industriezweigen, die hier noch nicht vertreten sind. Die allgemeine Niedertlage der Webwaarenbranche, wie überhaupt der durch den jüngsten Zusammenbruch der Spar- und Kreditbank nur noch verschlimmerte schlechte Geschäftszugang lassen es nothwendig erscheinen, eine Hebung der wirtschaftlichen Lage Glauchaus fest ins Auge zu fassen. Uebereinstimmend ist dies auch von den städtischen Kollegien anerkannt und auswärtigen Gewerbeunternehmern im Falle der Niederlassung in dahiger Stadt das größtmögliche Entgegenkommen in Aussicht gestellt worden. Die Gelegenheit zur Errichtung gewerblicher Etablissements ist für Unternehmer hier weit günstiger, als in vielen anderen Orten, da fließendes Wasser, gute Bahnverbindung, geeignete Bauplätze und billige Arbeitskräfte vorhanden sind. Der Stadtrath würde außerdem geneigt sein,